

REGLEMENT

der

Gemeinde Fahrni

für die nicht ausgemachten und vermessenen Gemeinderoge.

-----

# REGLEMENT

der

## Gemeinde Fahrni

für die nicht ausgemachten und vermessenen Gemeindewege.

### § 1.

Sämtliche Besitzer von Liegenschaften in der Gemeinde Fahrni und Auswärtige, die in der Gemeinde Fahrni Land oder Wald besitzen und die sämtlichen nicht ausgemachten und vermessenen Fahr- und Fusswege, die bei der Grundbuchbereinigung im Jahr 1909 als öffentliche Wege zur Eintragung ins Grundbuch sind angemeldet worden, benutzen, sind verpflichtet, an den Unterhalt der genannten Wege nach ihren Verhältnissen beizutragen.

### § 2.

Eine von der Gemeindeversammlung zu wählende Kommission von 9 Mitgliedern, die aus Männern aus allen Teilen der Gemeinde zusammengesetzt sein soll, ermittelt für alle in Betracht kommenden Wege die Grundstücke, welche jeweilen an den Unterhalt beizutragen haben. Sie setzt auch das Mass der Beitragspflicht derselben fest, sowohl für Arbeits- als für Geldbeitragsleistungen.

### § 3.

Diese Kommission, die wie alle Gemeindebeamten für 4 Jahre gewählt wird, konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte

einen Präsidenten und einen Kassier. Der Gemeindeschreiber ist von Amtes wegen Sekretär dieser Kommission, aber ohne Stimmberichtigung.

§ 4.

Der Präsident leitet alle Verhandlungen dieser Kommission.

§ 5.

Der Sekretär hat über alle Verhandlungen Protokoll zu führen und erstellt ein Verzeichnis der in Betracht kommenden Wege.

§ 6.

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und das Inkasso der Auflagen, die sich aus dem Wegunterhalt ergeben. *Erst liegt die jährliche Rechnung ab auf den Zeitpunkt der Genehmigung der übrigen Bes. § 7. m. d. Berechnungen*

Die Gemeindeversammlung wählt zur Ausführung der geforderten notwendigen Arbeiten auf den *ebenfalls für 2 Jahre* genannten Wegen 2 Werkführer, *welche der Kommission unterstellt sind und deren Anordnungen zu vollziehen haben* § 8.

Streitigkeiten von Pflichtigen gegen die Kommission werden einem ~~von Gemeinderat gewählten~~ Schiedsgericht zur Erledigung vorgelegt, *zu dem je ein Mitglied vom Gemeinderat, vom Rekurrenten in vom Regierungsrathhalter bezeichnet wird.*

§ 9.

Jeder Beteiligte kann seinen Beitrag in Arbeit selbst leisten. Seine Arbeiten werden von der Kommission nach dem Stundenlohnsystem taxiert und in Rechnung gestellt. Gleichermassen können von Pferdebesitzern die nötigen Führungen besorgt werden gegen Festsetzung ihres Betreffnisses nach Stundenleistungen. Die Arbeitsleistungen werden von den Werkführern kontrolliert. Die

Tagbüchlein sollen von der Kommission jederzeit zur Einsicht verlangt und kontrolliert werden können. Die bei der Ausführung der Arbeiten neben Arbeitsleistungen entstehenden Kosten zur Besoldung der Werkführer und Anderem, nötigen Geldbeiträge werden von den Pflichtigen nach dem Mass ihrer Beitragspflicht bezogen.

§ 10.

Alle von Beteiligten gelieferten Materialien, sei es Holz, Grien oder Steine etc. sind nach Kubierung zu den landläufigen Preisen in Rechnung zu stellen.

§ 11.

Neubauten, welche später erstellt werden, sind durch eine Schatzungskommission zu schätzen. Dieselben, sowie die Handänderungen sind dem Lastenverzeichnis nachzutragen.

§ 12.

Dieses Reglement kann jederzeit von der 2/3 Mehrheit einer Gemeindeversammlung revidiert werden.

-----

Dieses Reglement wurde beraten und angenommen mit allen anwesenden 32 Stimmen in der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 1924.

Fahrni, den 8. Dezember 1924.

Namens der Einwohnergemeinde:

Der Präsident:

*C. Fankhauser*

Der Sekretär:

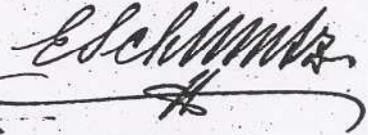
*E. Schyma*

Depositionszeugnis.

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass das vorstehende Reglement vom 29. November 1924 bis und mit 18. Dezember 1924, vorschriftsgemäss 10 Tage vor und 10 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 1924, von der es angenommen worden ist, öffentlich aufgelegt war, und dass in der gesetzlich anberaumten Frist eine Einsprache dagegen eingelangt ist.

Fahrni, den 19. Dezember 1924.

Der Gemeindegeschreiber:



Genehmigung.

Das Reglement wird genehmigt mit folgenden Aenderungen und Ergänzungen:

§ 1 soll lauten: „Die Besitzer von Grundeigentum (Anstösser oder herrschende Parzellen) in der Gemeinde Fahrni sind verpflichtet, an den Unterhalt der nicht ausgemachten und vermessenen Fahr- und Fusswege, die bei der Grundbuchbereinigung im Jahre 1909 als öffentliche Wege zur Eintragung ins Grundbuch angemeldet wurden, nach Massgabe ihres Benützungsrechtes an diesen Wegen und im Verhältnis ihrer Grundsteuerschätzung beizutragen“.

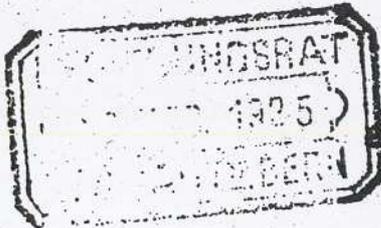
„Allfällige privatrechtliche Verpflichtungen bleiben vorbehalten“.

§ 2 soll lauten: „Eine von der Gemeindeversammlung aus Vertretern des ganzen Gemeindegebietes zu wählende Kommission von neun Mitgliedern ermittelt für alle in Betracht kommenden Wege die Grundstücke, welche an den Unterhalt beizutragen haben und setzt auch das Mass der Beitragspflicht fest, sowohl für Arbeits- als für Geldleistungen, wobei allfällig bestehende Verpflichtungen anderer Art oder Leistungen der Gemeinde zu berücksichtigen sind. Sie hat hierbei von den Grundsteuerschätzungen des beteiligten Eigentums auszugehen. Besondere Verhältnisse sind gebührend zu berücksichtigen“.

§ 3 erhält folgenden Nachsatz: „Die Kommission hat dem Gemeinderat zuhanden der Gemeinde alljährlich Bericht und Rechnung abzulegen“.

§ 6 erhält folgenden Nachsatz: „Er legt alljährlich Rechnung ab auf den Zeitpunkt der Genehmigung der übrigen Gemeindegerechnungen“.

§ 7 soll lauten: „Zur Ausführung der für die erwähnten Wege notwendigen Arbeiten wählt die Ge-





meindeversammlung ebenfalls für vier Jahre zwei Werkführer, welche der Kommission unterstellt sind und deren Anordnungen sie zu vollziehen haben“.

§ 8 soll lauten: „Streitigkeiten von Pflichtigen gegen die Kommission werden einem Schiedsgericht zur Erledigung vorgelegt, zu dem je ein Mitglied vom Gemeinderat, vom Rekurrenten und vom Regierungstatthalter bezeichnet wird“.

In § 10 werden die Worte „nach Kubierung“ gestrichen.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

der Staatssekretär



*[Handwritten signatures]*